

Tipp des Monats

Arbeitslosengeld für Selbstständige – lohnt die „freiwillige Pflichtversicherung“?

Aktualisiert Juli 2006:

Bundesregierung rudert zurück

Kaum war das Gesetz für das Arbeitslosengeld bei Selbständigen beschlossen, traf die Bundesregierung eine wichtige Einschränkung, die vom Bundestag und dann vom Bundesrat am 7.Juli so bestätigt wurden: Selbständige, die vor dem 1.1.2004 schon selbständig waren, können nicht am Arbeitslosengeld für Selbständige teilnehmen, auch nicht innerhalb der ursprünglich eingeräumten Übergangsfristen. Ob das nun wiederum nicht verfassungswidrig ist, bleibt abzuwarten.

Voraussetzungen

Um in die freiwillige Pflichtversicherung einzahlen zu dürfen, müssen Sie im Wesentlichen drei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen in den letzten 2 Jahren vor Ihrer Selbstständigkeit mindestens 12 Monate als Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt haben und die „Lücke“ zwischen der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und dem Antrag auf freiwillige Weiterversicherung darf nicht mehr als einen Monat betragen. Außerdem müssen Sie mehr als 15 Stunden pro Woche selbständig tätig sein.

Beitragshöhe und Leistungen

Jeder freiwillig Pflichtversicherte zahlt einen monatlichen Pauschalbeitrag von derzeit 39,82 € (West) bzw. EUR 33,56 € (Ost) und zwar mindestens 12 Monate lang, damit er dann einen Anspruch hat.

Die Anspruchshöhe richtet sich grundsätzlich nach dem bisherigen Verdienst als Arbeitnehmer, ist also genauso hoch wie das Arbeitslosengeld I. Für die sog. Altfälle (also Personen, die zwar die Voraussetzungen erfüllen, sich aber schon vor dem 01.02.2006 selbstständig gemacht haben) bemisst sich der Anspruch aber nach dem „Bildungsgrad“, der Steuerklasse und der Kinderanzahl. Er beträgt derzeit maximal 1.364,00 € pro Monat.

Die Anspruchsdauer richtet sich neben der „Restlaufzeit“ für ein altes ALG I auch nach der Einzahlungsdauer als Selbstständiger. Sie beträgt mindestens 6 Monate.

Für und Wider

Gerade in der wackeligen Phase der Existenzgründung ist natürlich eine gewisse finanzielle Absicherung wünschenswert. Zumal es – nach derzeitiger Regelung - bei einer Beendigung der begonnenen Unternehmung nicht auf das eigene Verschulden

ankommt. Im Klartext heißt das: Sie können Ihr Unternehmen nach Belieben wieder aufgeben und erhalten trotzdem Arbeitslosengeld.

Allerdings ist dies nur der momentane Stand. Durchaus möglich (und legal) wäre auch, dass der Gesetzgeber später beschließt, die Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen zu verschärfen. Oder das Arbeitslosengeld I sinkt weiter und damit auch die Ansprüche der freiwillig Versicherten. Hinzu kommt, dass häufig Existenzgründungen schon im ersten Jahr scheitern und gerade in diesem Fall gibt es hier kein Arbeitslosengeld. Darüber hinaus ist diese Versicherung bis zum Jahr 2010 begrenzt, d.h. es geht hier ohnehin nicht um langfristige Absicherungen.

Insgesamt bei Existenzgründern sicher eine Überlegung wert, aber nicht pauschal zu empfehlen.

Fragen hierzu? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.